

Bebauungsplanverfahren Nr. 01/2018 „An der Glinze“

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes
in der Zeit vom 12.06.2019 bis 12.07.2019**

Ifd. Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme Anregungen/Hinweis	Empfehlungen zur Abwägung
01	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung	10.06.2019	<p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennbar. (s. Erläuterungen)</p> <p>Erläuterungen: Schaffung von Planungsrecht für die Entwicklung eines Wohngebietes. Der ca. 1,6 ha umfassende Geltungsbereich liegt nordwestlich des Stadtzentrums und schließt dort an ein vorhandenes Siedlungsgebiet an.</p> <p><u>Relevante Ziele der Raumordnung</u> Ziel 3.6 LEP HR: Pritzwalk-Wittstock/Dosse sind funktionsteiliges Mittelzentrum im weiteren Metropolenraum. Ziel 5.2 LEP HR: Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsflächen anzuschließen. Ziel 5.6 LEP HR: In den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung, wie den Mittelzentren im weiteren Metropolenraum, ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich.</p> <p>(Hinweis: Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) trat am 01.07.2019 in Kraft. Das Kapitel 3 der Begründung des Bebauungsplanes bedarf einer entsprechenden Aktualisierung.)</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p>	<p>Kenntnisnahme und Aufnahme in die Begründung sowie entsprechende Aktualisierung des Kapitels 3 der Begründung gemäß dem Hinweis der Erläuterungen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

01	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung	10.06.2019	<p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus dem o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. • Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten s. https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Relevante Grundsätze der Raumordnung werden durch die Planungsabsicht insoweit nicht berührt, dass diese in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung der Hinweise.</p>
----	---	------------	---	---

02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Regionale Planungsstelle	01.07.2019	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.06.2019 (Posteingang: 05.06.2019) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24.11.2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21.11.2018 <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/2018 "An der Glinze" (Stand: Mai 2019) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel <u>vereinbar</u>.</p> <p>Begründung: Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 1.6 ha großen Fläche westlich der Altstadt als allgemeines Wohngebiet zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 24 Wohneinheiten als zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser bzw. in offener Bauweise geschaffen werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Nr. 5 "Wittstocker Dosseneriederung - Prignitzer Heide" (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. 2.1 (G) ReP FW). Die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Aufnahme in die Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	---	------------	---	--

02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Regionale Planungsstelle	01.07.2019	<p>Planung begründet unter Berücksichtigung der Lage und des Bestandes dahingehend keinen Widerspruch.</p> <p>Hinweise: Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14.02.2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel , Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde am 21.11.2018 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen. Die Satzung bedarf noch der Genehmigung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung.</p> <p>Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang, Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
----	---	------------	---	---

03	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	13.06.2019	<p>A - Allgemeine Angaben Ihr Schreiben vom 03.06.2019 Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbau-liche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o.g. Planung wie folgt:</p> <p>B – Stellungnahme</p> <p>Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Keine.</p> <p>2. Beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können. Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Geologie Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR angefragt werden.</p> <p>Außerdem weist das LBGR auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 3, § 4 und § 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine erneute Beteiligung, da nicht berührt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	---	------------	---	--

03	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	20.06.2019	<p>A - Allgemeine Angaben Ihr Schreiben vom 03.06.2019 und 06.06.2019 Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbau-liche und geologische Belange äußert sich das Landes-amt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o.g. Planung wie folgt:</p> <p>B - Stellungnahme Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 12.06.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
04	Landesamt für Bauen und Verkehr	02.07.2019 05.07.2019	<p>Der eingereichte Vorgang wurde in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Danach bestehen gegen die Errichtung von 14 Wohneinheiten in maximal 2-geschossigen Wohngebäuden am ausgewiesenen Standort, unmittelbar westlich des Stadtzentrums von Wittstock/Dosse und nördlich anschließend an vorhandene Wohnbebauung, aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

04	Landesamt für Bauen und Verkehr	02.07.2019 05.07.2019	<p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan Nr. 01/2018 nicht berührt.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über die angrenzenden kommunalen Straßen „An der Glinze“ und „Ringstraße“ sowie eine geplante innere Erschließungsstraße gesichert.</p> <p>Aufgrund der geringen Anzahl geplanter Wohneinheiten wird sich das Verkehrsaufkommen auf dem öffentlichen Straßennetz durch die zusätzlichen, durch das Plangebiet erzeugten Verkehre nicht wesentlich erhöhen.</p> <p>Positiv bewerte ich die die Berücksichtigung von Flächen für die Errichtung separater Wege für Fußgänger und Radfahrer an der Ringstraße Rahmen des vorliegenden B-Planes, die künftig eine sichere Verbindung u. a. zum Bahnhof für die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer gewährleisten sollen.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
05	Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz 2	04.07.2019 09.07.2019	<p>Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umset-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Ostp-</p>

05	Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz 2	04.07.2019 09.07.2019	<p>zung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises/Stadt.</p> <p>Immissionsschutz <u>Abt. Technischer Umweltschutz 2 - Fachliche Stellungnahme</u> Zu o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Planung und Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des o.g. Gebietes von Bedeutung sein könnten, werden derzeit durch das Referat T21 nicht durchgeführt.</p> <p>Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen / Festsetzungen – sind oft von immissionschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung.</p> <p>Wir bitten daher, ein Exemplar des B-Planes mit der Begründung an das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam zu senden.</p> <p>Wasserwirtschaft <u>Abt. Wasserwirtschaft 1 und 2</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>rignitz-Ruppin wurde ebenfalls am Planverfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
06	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologi-	09.07.2019	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denk-	Kenntnisnahme-

06	sches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	09.07.2019	<p>malpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:</p> <p>In der Umgebung des angegebenen Untersuchungsgebietes befinden sich die nachstehenden aufgeführten eingetragenen Denkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wittstock/Dosse, Stadtkern innerhalb des geschlossenen Stadtmauerrings - Wittstock/Dosse, Stadtmauer mit Wallanlagen und Kommunikation. <p>1.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass das Denkmal und seine Umgebung durch das Vorhaben in seiner Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>1.1</p> <p>Die Planungsabsicht ist in der vorliegenden Form nicht zustimmungsfähig. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das Ausmaß der geplanten Neubebauung im direkten Umgebungsbereich der Denkmale „Wittstock/Dosse, Stadtkern innerhalb des geschlossenen Stadtmauerrings“ und „Wittstock/Dosse, Stadtmauer mit Wallanlagen und Kommunikation“.</p> <p>Die Menge und das Volumen der geplanten Baukörper in Baufeld 2 sind daher grundsätzlich auf die charakteristische Bauhöhe und kleinteilige Bautypologie des Denkmal-Umfelds anzupassen.</p> <p>Begründung: Neubauten im direkten Umfeld der Denkmale unterliegen dem Umgebungsschutz. Die gestalterischen Festlegungen dieses B-Planes lassen breite Gestaltungsmöglichkeiten zu, welche Denkmale in ihrem</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Den erheblichen Bedenken wird durch die Stadt Wittstock/Dosse nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregungen sind durch die bereits getroffenen Festsetzungen für künftig geplante Baukörper (Neubauvorhaben) hinreichend berücksichtigt. Das Baufeld 2 und die davon überdeckte Grundstücksfläche hat ohne den Verkehrsflächenanteil eine Größe von 1.506,40 m² und folgende Grundstücksbreiten zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen – Ringstraße = ca. 26 m / An der Glinze = ca. 40 m. Für die durch die Baugrenzen beschränkte bebaubare Bau-</p>
----	--	------------	---	---

06	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	09.07.2019	Erscheinungsbild beeinträchtigen können. Die Ausweitung von Baufeldern im direkten Umfeld der Denkmale für flächen- und höhenmäßig äußerst große und voluminöse Baukörper würde im denkmalprägenden Randbereich entlang der Wallanlagen und Kommunikation eine untypische städtebauliche Dominante an der Ringstraße gegenüber dem Denkmal aufbauen. Durch wuchtige Baumassen würde im Weiteren die bisher ungestörte städtebauliche Eigenwirkung des Randbereichs im Weichbild der Stadt verloren gehen.	<p>grundstücksfläche verbleibt eine Fläche von ca. 1.058,70 m².</p> <p>Bei einer Neuordnung der Grundstücksfläche und künftigen Bebauung sind neben der GRZ (0,4) und der maximalen Höhe baulicher Anlagen (12,00 m) auch u.a. die textlichen Festsetzungen Nr. 1 (2 WE/ Baugrundstück), Nr. 2 (Mindestbreite Baugrundstück = 16 m) und Nr. 3 (Höchstmaß der Vollgeschosse = II) einzuhalten.</p> <p>Danach ist eine Grundstücksteilung zur Ringstraße ausgeschlossen und An der Glinze auf 2 Baugrundstücke beschränkt. Somit können maximal 4 WE in 2 Einzelhäusern oder 2 Doppelhäusern geschaffen werden. Die Beschränkung der Geschosse führt dazu, dass Baukörper mit einem Geschoss + steilem Dachgeschoss oder Mansarddach bzw. mit zwei Geschossen und flachgeneigtem Dach die maximale Bauhöhe nicht in Anspruch nehmen können. Diese ist vorrangig der Erhaltung des Wohnhauses im Bestand zuzurechnen.</p> <p>Mit der Einbeziehung dieser bereits bebauten Grundstücksfläche in den Geltungsbereich des B-Planes und den dazu getroffenen Festsetzungen sollte der Eigenart der näheren Umgebung Rechnung getragen werden. Einzelne große dreigeschossige Mehrfamilienhäuser auf der südöstlichen Straßenseite (Ringstraße) mit direkter Wirkung auf den Randbereich/ die Umgebung der Denkmale wurden dabei vernachlässigt.</p> <p>Durch die einschränkenden Festsetzungen sind nach Auffassung der Stadt Wittstock/Dosse sowohl Bestandserweiterungen als auch Neubauvorhaben auf die charakteristische Bauhöhe und kleinteilige Bautypologie der näheren Umgebung und des Denkmal-Umfelds angepasst und Beeinträchtigungen von Denkmale in ihre Erscheinungsbild grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Als Ergebnis des Erörterungs-/Ortstermins am 28.08.</p>
----	--	------------	---	---

06	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologi- sches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	09.07.2019	<p>1.2 Sollte in Verbindung mit den vorbereitenden Maßnahmen auch die Instandsetzung oder Änderung der Straßenoberflächen und der Ausstattung (s.o.) erfolgen, gehen wir davon aus, dass die Stadtverwaltung entsprechende Planungen mit den Denkmalbehörden berät und dem gemäßige Genehmigungen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einholt.</p> <p>Begründung: Denkmalgeschützte Straßenräume sowie Straßen, die im Sinnen des Umgebungsschutzes von Einzeldenkmalen zu betrachten sind, werden in ihrer Ausprägung u.a. durch Flächenausdehnungen, Raumkanten und der Materialität der Oberflächen bestimmt. Dabei ist grundsätzlich sowohl das überlieferte Erscheinungsbild als auch die Substanz geschützt. Weitere wesentliche Elemente, die Einfluss auf das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches oder eines Einzeldenkmals haben können, sind verkehrstechnische Anlagen sowie die Stadtmöblierung und die Stadtbegrünung.</p>	<p>2019 wurde Folgendes festgehalten: Nach der Inaugenscheinnahme des Plangebietes mit seinem baulichen Bestand und unter Berücksichtigung der Argumentation / Anwendungserläuterung zu den künftigen Festsetzungen von der Stadt wird durch das BLDAM als Behörde/TöB bestätigt, dass die Betrachtungen und Befürchtungen, welche die erheblichen Bedenken begründet hatten, in der Umsetzung des Bebauungsplans weitestgehend auszuschließen sind. Daher akzeptiert der Träger die Entscheidung der Stadt gegen die Bedenken des BLDAM. Hiervon unberührt bleibt jedoch der Tatbestand, dass dem Umgebungsschutz von Einzeldenkmalen in der Planung und Umsetzung künftiger Vorhaben Rechnung zu tragen ist.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p>
----	--	------------	--	--

06	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	09.07.2019	<p>1.3 Wir empfehlen daher frühzeitig sowohl die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises, als auch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum als Denkmalfachbehörde in die Planung einzubeziehen.</p> <p>2. Hinweis Wie möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.</p> <p>3. Hinweis Da bei Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
07	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum	18.06.2019	<p>Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „An der Glinze“ sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1) – (2) registriert.</p> <p>Im östlichen Bereich des Vorhabens besteht jedoch auf Grund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Bodenverborgen sind. Die Vermutung begründet sich u.a. auf folgende Punkte: 1.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung. 2.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert.</p> <p><u>Allgemeine Auflagen:</u> Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiese-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p> <p>Die allgemeinen Auflagen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Vollzuges des Bebau-</p>

07	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum	18.06.2019	<p>nen und beauftragten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Knochen Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und die Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3) – (4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1) – (4). Hinweis: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>ungsplanes beachtet. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits auf dem Planwerk als auch in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	---	------------	---	---

08	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	12.07.2019 20.07.2019	<p>Ausgelöst durch ihr Schreiben vom 03.06.2019 erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben.</p> <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TÖB-Erlass des MIL vom 20.09.2010 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Stellungnahmen des</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau- u. Umweltamtes als untere Naturschutzbehörde, untere Abfallwirtschaftsbehörde, untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde - Gesundheitsamtes, Hygiene u. Umweltmedizin - Bau- und Umweltamtes als untere Bauaufsichtsbehörde, - Bau- u. Umweltamtes als Brandschutzdienststelle - Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Allgemeine Verkehrsangelegenheiten <p>vor.</p> <p>Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Das Umweltamt nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>➤ Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung zum oben bezeichneten Planvorhaben, Stand 24. Mai 2019, wie folgt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 ist in diesem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „An der Glinze“, Stadt Wittstock, die untere Naturschutzbehörde für alle naturschutz- einschließlich</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen werden gesondert berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
----	------------------------------	--------------------------	---	--

08	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	12.07.2019 20.07.2019	<p>der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 01/2018 „An der Glinze“ wird unter Anwendung des § 13b BauGB aufgestellt. Demnach können bei der Aufstellung des B-Planes Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen werden. In diesem Fall ist ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, nicht erforderlich.</p> <p>Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten diese Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Auch wenn in dem gewählten Verfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen nicht anzuwenden ist, bleiben alle sonstigen naturschutzrechtlichen Anforderungen erhalten und sind, sofern einschlägig, im Einzelfall zu beachten. Hierzu zählen z.B. die Pflicht zur Vermeidung von Eingriffen, arten-, biotop- und baumschutzrechtliche Verpflichtungen einschließlich der jeweiligen Ausgleichsverpflichtung.</p> <p>Zum B-Plan liegt eine Prüfung der Betroffenheit der Belange von Natur und Landschaft, einschließlich der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</p> <p>Durch die festgesetzten Regelungen zur Fällzeit von Gehölzen wird ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vermieden.</p> <p>Der Verlust von insgesamt 4 kompensationspflichtigen Bäumen wurde im B-Plan mit 22 zu pflanzenden Ersatzbäumen (Obstbäume) festgelegt – „Im Baufeld 1 sind je Baugrundstück 2 Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten“. Die Einhaltung von Art und Pflanzqualität</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Festsetzung zu den Regelungen über die Fällzeit bedarf es durch den Bebauungsplan nicht, da diese durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind. Daher wurde nur ein entsprechender Hinweis auf dem Planwerk vermerkt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes. Jedoch mit der Maßgabe, dass für die 4 kompensationspflichtigen Bäumen ein Ersatz von mindestens 19 Bäumen zum Ausgleich erforderlich sind. Eine Festle-</p>
----	------------------------------	--------------------------	---	--

08	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	12.07.2019 20.07.2019	<p>der Bäume (3 x verschult, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm) ist entsprechend vertraglich zu sichern.</p> <p>➤ Untere Abfallwirtschaftsbehörde Gegen diese Vorhaben gibt es aus Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörde keine Bedenken.</p> <p>Entsprechend § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung von Abfällen verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Soweit dies zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich ist, sind entsprechend § 9 KrWG im Baubereich Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.</p> <p>Boden Aushub ist vorrangig auf dem anfallenden Grundstück zu verwerten.</p> <p>Nach § 22 KrWG können Vorhabenträger Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten, hier die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Abfälle verpflichten. Die Verantwortlichkeit der Vorhabenträger für die Erfüllung bleibt hiervon unberührt und solange bestehen, bis die Entsorgung ordnungsgemäß abgeschlossen ist.</p> <p>➤ Untere Wasserbehörde</p>	<p>gung über 22 zu pflanzende Ersatzbäumen ist weder dem Planwerk noch den Texten zu entnehmen. Gemäß der Festsetzung Nr. 7 ist die Anzahl der Ersatzpflanzungen im Verhältnis zu den Baugrundstücken gesetzt worden. Die Anzahl der Baugrundstücke ist jedoch durch die Festsetzungen des B-Planes nicht bestimmt. Daher übernimmt die Stadt im Rahmen der Vertragsgestaltung nicht nur die Sicherung zur Einhaltung der Art und Pflanzqualität sondern auch zur Anzahl von mindestens 19 Ersatzbäumen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p>
----	------------------------------	--------------------------	---	--

08	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	12.07.2019 20.07.2019	<p>Die untere Wasserbehörde möchte hier aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzliche Hinweise geben, denn es ist das Merkblatt „Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagswasserentwässerung bei der Bebauungsplanung“, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 46 vom 23. November 2011 unbedingt zu beachten.</p> <p>Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist gemäß § 66 BbgWG eine kommunale Pflichtaufgabe. Grundsätzlich kann die Stadt im Bebauungsplan Festsetzungen zur Niederschlagswasserversickerung treffen, welche dann verbindlich sind. Der vorliegende Bebauungsplan enthält keine Aussagen zur Niederschlagswasserversickerung. Die Stadt selbst sollte im Vorfeld prüfen, ob eine dezentrale Versickerung möglich ist und diese auch favorisieren.</p> <p>Deshalb empfiehlt die Wasserbehörde die Überarbeitung des Bebauungsplanes in Bezug auf das o.g. Rundschreiben des Ministeriums. Eine dezentrale Versickerung kann nur vorgeschrieben werden, wenn diese auch aufgrund der Standortbedingungen (Boden ist versickerungsfähig, Grundwasserflurabstand ist ausreichend groß, ...) tatsächlich erlaubnispfähig ist. Dies muss vorher zweifelsfrei geklärt sein.</p> <p>Weiterhin werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einleitung von gesammelt abgeleitetem Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberfläche- oder Grundwasser) bedarf gemäß den §§ 8 u. 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 2. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen für Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß §§ 8 u. 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbe- 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Als Ergebnis der Prüfung und auf Grundlage eines vorliegenden Bodengutachtens sind die vorzufindenden Standortbedingungen für eine dezentrale Versickerung auf den künftigen Baugrundstücken nur bedingt geeignet. Gemäß § 3 der Niederschlagswassersatzung der Stadt Wittstock/Dosse wird im Zuge der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlagen die Voraussetzung geschaffen, das anfallende Niederschlagswasser sowohl für die Verkehrsflächen als auch für die künftigen Baugrundstücke über eine zentrale Anlage abzuleiten. Der empfohlenen Überarbeitung des Bebauungsplanes kann somit nicht gefolgt werden. Festsetzungen zur Niederschlagswasserversickerung werden nicht getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p>
----	------------------------------	--------------------------	--	--

08	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	12.07.2019 20.07.2019	<p>hörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).</p> <p>3. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>4. Der Bebauungsplan befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.</p> <p>➤ Untere Bodenschutzbehörde Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken. Die Belange des Bodenschutzes wurden berücksichtigt und sind umzusetzen.</p> <p>Laut dem Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, sind im Bereich des B-Plans „An der Glinze“ <u>keine</u> Altlastenverdachts- bzw. Altlastenflächen registriert.</p> <p>Gesundheitsamt ➤ SG Hygiene u. Umweltmedizin Zu den eingereichten Unterlagen B-Plan Nr. 01/2018 „An der Glinze“ der Stadt Wittstock nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.</p> <p>Aus den im Gesundheitsamt vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass der Bereich der heutigen Stadthalle und des Parkplatzes vor 1990 industriell genutzt wurde (Gaswerk und Holzdestillation) und es in diesem Zusammenhang zu einer Kontamination des Grundwas-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. In Bezug auf die Informationen zu den Wirkungen der Kontamination am Standort des ehemaligen Gaswerkes und Auswirkungen bis in die Gartenanlage Provinzialgärten und ggf. darüber hinaus liegen uns von den</p>
----	------------------------------	--------------------------	--	---

08	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	12.07.2019 20.07.2019	<p>sers gekommen ist. Diese erstreckt sich auch auf den Bereich der benachbarten Provinzialgartenanlage und den dort genutzten Brunnen. Aufgrund der Kontamination darf das Wasser nur zu Bewässerungs- aber nicht zu Trinkwasserzwecken genutzt werden. Die Gartenanlage erstreckt sich zum Teil bis in die im B-Plan ausgewiesene Fläche. Da aus der Sicht des Gesundheitsamtes nicht eingeschätzt werden kann, wie weit sich die Grundwasserkontamination erstreckt, sollte aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes vorsorglich im B-Plan vermerkt werden, dass keine Grundwasserentnahme im Bereich des geplanten allgemeinen Wohngebietes erfolgen darf. Durch eine Grundwasserentnahme könnte sich beispielweise auch die Schadstofffahne in bisher nicht kontaminierte Bereiche verschieben.</p> <p>Eine wasserrechtliche Erlaubnis wurde durch die Untere Wasserbehörde am 19.06.2012 für den Brunnen der Gartensparte Provinzialgärten erteilt. In dieser wurde eine Beprobung des in der Gartensparte zur Wasserversorgung genutzten Brunnen im Sinne eines Grundwassermonitoring gefordert. Die letzte Untersuchung fand 2017 statt. Eine Bewertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt durch die Untere Wasserbehörde.</p> <p>Weitere Bedenken bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes gegen die Errichtung der geplanten Wohnanlage am angegebenen Standort nicht.</p> <p>Aus dem Entwurf der Begründung ist ersichtlich, dass die zukünftige Bebauung an das zentrale Trink- und Abwassernetz angeschlossen werden soll. Dagegen bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken.</p> <p>Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz ➤ Untere Bauaufsichtsbehörde In Beantwortung Ihres Schreibens vom 03.06.2019, die</p>	<p>zuständigen Behörden – Untere Wasserbehörde und Untere Bodenschutzbehörde – keine Hinweise oder Anregungen für das Plangebiet vor (s. o.).</p> <p>Nach fernmündlicher Rücksprache am 30.07.2019 mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Frau Lorenz) und deren Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde ist als Ergebnis festzustellen, dass die Grundwasserfließrichtung nach Süd ausgerichtet ist und somit das Plangebiet nicht berührt wird. Weiterhin sind die Untersuchungsergebnisse im Rahmen des Grundwassermonitoring in den Provinzialgärten grundsätzlich unauffällig, so dass ein Vermerk zum Ausschluss der Grundwasserentnahme unbegründet ist. Im Übrigen besteht für diese Maßnahmen ein Anzeige- oder Erlaubnisvorbehalt durch Gesetz.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
----	------------------------------	--------------------------	---	---

08	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	12.07.2019 20.07.2019	<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „An der Glinze“ betreffend, erhalten Sie die folgende Stellungnahme.</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zu dem vorliegenden Planentwurf keine Einwände:</p> <p>➤ Brandschutzdienststelle Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Für die Bemessung der erforderlichen Löschwassermenge des Grundschutzes wird das Arbeitsblatt W 405 des DVGW zu Grunde gelegt. Der Löschwasserbedarf wird in Abhängigkeit der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung (Tabelle 4-1) festgelegt und beträgt für das Plangebiet 48 m³/h, der Bedarf muss über den Zeitraum von zwei Stunden nachweislich gesichert sein.</p> <p>Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr ➤ SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten Das SG allgemeine Verkehrsangelegenheiten stimmt dem o.g. BV zu.</p> <p>Weiterhin wird auf die rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung hingewiesen. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn hat das Bauunternehmen beim Straßenverkehrsamt einen Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung zu stellen, wenn öffentliche Verkehrsflächen berührt werden. Zu öffentlichen Verkehrsflächen gehören Geh- und Radwege, Straßen, Sandwege, Straßen-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p>
----	------------------------------	--------------------------	--	---

08	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	12.07.2019 20.07.2019	<p>gräben, Böschungen etc. (Brandenburgisches Straßengesetz). Vor Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Zustimmung des jeweils betroffenen Straßenbaulastträgers einzuholen.</p> <p>Ein aussagefähiger Beschilderungs- und Markierungsplan ist rechtzeitig zur Prüfung und Anordnung bei der Verkehrsbehörde des Landkreises einzureichen.</p> <p>Die Schaffung eines durchgängigen Gehweges vom Gymnasium zur Pritzwalker Straße wird ausdrücklich befürwortet.</p>	Kenntnisnahme.
09	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.06.2019	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.</p> <p>Die beigefügten Bestandspläne der Telekom entsprechen nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind bis zum Beginn der Arbeiten möglich. Die Deutsche Telekom bittet daher, diese Pläne nicht zur Bauausführung zu verwenden.</p> <p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 31 - Planauskunft, Postfach 4202, 49032 Osnabrück oder per email: Planauskunft.Nordost@telekom.de in die genaue Lage dieser Anlagen einwei-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Einarbeitung des Leitungsplanes in die Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p>

09	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.06.2019	<p>sen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ - siehe Anlage - beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.</p> <p>Das neu zu entwickelnde Baugebiet wird über eine neu zu bauende Planstraße (öffentliche Verkehrsfläche) an das bestehende öffentliche Straßennetz über die Straße An der Glinze angeschlossen.</p> <p>Dazu bitten wir folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen des Plangebietes sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,5 m für die Unterbringung der TK-Linien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden (Postanschrift) so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Oder nutzen Sie hierfür die Web-Applikation „Ein Eingangstor NBG“: www.telekom.de/e-mail-kontakt/neubaugebiete-melden?</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme der fachlichen Festsetzung, welche einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gleichzusetzen wäre, wird nicht gefolgt. Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anlage der Medienträger sind grundsätzlich im Verkehrsraum zu berücksichtigen bzw. unterzubringen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p>
----	-------------------------------	------------	--	---

09	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.06.2019	<p>insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur leichten Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude auf den einzelnen Grundstücken ist es sinnvoll, für alle Medienträger ein Leerrohr zwischen Hausanschluss und straßenseitiger Grundstücksgrenze bei der Erschließung vorzusehen.</p> <p>Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs mit den TöB können Sie ab sofort das Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH unter www.infrest.de nutzen, unter dem Sie alle Leitungsträger mit einer Anfrage gleichzeitig erreichen können.</p> <p>Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an Planauskunft_brandenburg@telekom.de.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
10	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	11.06.2019	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NKG Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co. KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

10	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	11.06.2019	<p>und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend gradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen des</p>
----	---	------------	---	---

10	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	11.06.2019	<p>durch die Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flachwurzelnende Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0.3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/Kabel und zum pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich der Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Vollzuges des Bebauungsplanes.</p> <p>Notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen können im Bebauungsplan nur festgesetzt werden, wenn diese durch den Träger hinreichend bestimmt sind.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	---	------------	--	--

11	Wasser- und Abwasserverband Wittstock	10.07.2019 12.07.2019	<p>Bezug nehmend auf das Schreiben vom 06.06.2019 nehmen wir zum o.g. Bebauungsplan Nr. 01/2018 „An der Glinze“ wie folgt Stellung:</p> <p>Das o.g. B-Plan Gebiet grenzt westlich an der Straße „An der Glinze“ und nördlich an der Straße „Ringstraße“ an, welche trink- und schmutzwasserseitig erschlossen sind.</p> <p>Für die öffentliche Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser und die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers in diesem Bereich wird der WAV Wittstock, wie bereits intern mit den Erschließungsträger die GbR „An der Glinze“ abgestimmt, einen Erschließungsvertrag abschließen.</p> <p>Somit ist die künftige Versorgung mit Trinkwasser und Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers sichergestellt.</p> <p>Die konkreten Belange zur Erschließung werden in Kürze mit dem Erschließungsträger und dem WAV Wittstock vereinbart.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.</p>
12	Zentraldienst der Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst	06.06.2019	<p>Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Ergänzung der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
13	Deutscher Wetterdienst	26.06.2019	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bauungs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

13	Deutscher Wetterdienst	26.06.2019	<p>plane Nr. 01/2018 „An der Glinze“ der Stadt Wittstock/Dosse und nehme hierzu wie folgt Stellung. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	
14	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Ordnungsamt	12.07.2019	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB möchte ich zum o.g. Planentwurf folgendes mitteilen: Hinsichtlich des Brandschutzes bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der nachstehenden Hinweise keine Bedenken.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Die Stadt Wittstock/Dosse hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgKBG) eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten.</p> <p>Für die Bemessung der erforderlichen Löschwassermenge des Grundschatzes wird das Arbeitsblatt W 405 (Februar 2008) des DVGW zu Grunde gelegt. Der Löschwasserbedarf wird in Abhängigkeit der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung festgelegt. Dahingehend sind bei der weiteren Planung hinsichtlich der Löschwasserversorgung die Ausführungen des Arbeitsblatt W 405 des DVGW zu Grunde zu legen.</p> <p><u>Flächen für die Feuerwehr</u></p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.

14	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Ordnungsamt	12.07.2019	Hinsichtlich der Erschließung des Plangebietes ist grundsätzlich die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom 25.03.2002 (Abl. S. 466, 1015), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 09.07.2009 (Abl. S. 1631) zu beachten	
15	Polizeidirektion Nord... Verkehrsangelegenheiten		-/-	Keine Stellungnahme Der Stadt Wittstock/Dosse sind keine Belange des Trägers bekannt, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
16	AWU Ostprignitz-Ruppin GmbH		-/-	Keine Stellungnahme Der Stadt Wittstock/Dosse sind keine Belange des Trägers bekannt, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
17	E.DIS AG	05.08.2019	Hierzu wird es keine Stellungnahme unsererseits geben.	Kenntnisnahme. Der Stadt Wittstock/Dosse sind darüber hinaus keine Belange des Trägers bekannt, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
18	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Bauamt / Hoch- und Tiefbau		-/-	Keine Stellungnahme, da der Aufgabenschwerpunkt auf der Ebene des Vollzugs des Bebauungsplanes besteht. Darüber hinaus sind keine Belange des Trägers bekannt, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
19	Stadtverwaltung Wittsock/Dosse Amt für Stadtentwicklung Wirtschaftsförderung / Liegenschaften		-/-	Keine Stellungnahme Es sind keine Belange des Trägers bekannt, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
20	Amt Temnitz für die Gemeinden Temnitzquell	11.06.2019	Nach Prüfung der online einsehbaren Unterlagen zum o.g. Bebauleitplanverfahren teile ich Ihnen mit, dass die von der Amtsverwaltung, stellvertretend für die Gemeinde Temnitzquell, wahrzunehmenden öffentlichen Belange als Nachbargemeinde durch Ihre Planung nicht berührt werden. Die weitere Beteiligung der Gemeinde Temnitzquell des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.

20	Amt Temnitz für die Gemeinden Temnitzquell	11.06.2019	Amtes Temnitz an dem o.g. Bauleitplanverfahren ist daher nicht erforderlich.	
21	Amt Röbel - Müritz für die Gemeinden Lärz	14.06.2019	Durch den Bebauungsplan Nr. 01/2018 „An der Glinze“ der Stadt Wittstock/Dosse werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziel der Gemeinde Lärz nicht berührt. Die Gemeinde Lärz erhebt keine Einwände gegen den B-Plan Nr. 01/2018 „An der Glinze“ der Stadt Wittstock/Dosse (Stand 05/2019).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
22	Amt Röbel - Müritz für die Gemeinden Eldetal	20.06.2019	Durch den Bebauungsplan Nr. 01/2018 „An der Glinze“ der Stadt Wittstock/Dosse werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziel der Gemeinde Eldetal (ehem. Grabow-Below, Wredenhagen, Zepkow) nicht berührt. Die Gemeinde Eldetal erhebt keine Einwände gegen den B-Plan Nr. 01/2018 „An der Glinze“ der Stadt Wittstock/Dosse (Stand 05/2019).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
23	Amt Röbel - Müritz für die Gemeinden Buchholz	20.06.2019	Durch den Bebauungsplan Nr. 01/2018 „An der Glinze“ der Stadt Wittstock/Dosse werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziel der Gemeinde Buchholz nicht berührt. Die Gemeinde Buchholz erhebt keine Einwände gegen den B-Plan Nr. 01/2018 „An der Glinze“ der Stadt Wittstock/Dosse (Stand 05/2019).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
24	Amt Röbel - Müritz für die Gemeinden Schwarz	05.07.2019	Durch den Bebauungsplan Nr. 01/2018 „An der Glinze“ der Stadt Wittstock/Dosse werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziel der Gemeinde Schwarz nicht berührt. Die Gemeinde Schwarz erhebt keine Einwände gegen den B-Plan Nr. 01/2018 „An der Glinze“ der Stadt Wittstock/Dosse (Stand 05/2019).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.

25	Stadt Pritzwalk	25.06.2019	<p>Im Rahmen der o.g. Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 01/2018 „An der Glinze“ möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine direkte Betroffenheit der Stadt Pritzwalk, einschließlich seiner Ortsteile, aufgrund der räumlichen Entfernung nicht gegeben ist.</p> <p>Anregungen oder Hinweise bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung haben sich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen nicht ergeben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
26	Fontanestadt Neuruppin	11.07.2019	<p>Den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „An der Glinze“ der Stadt Wittstock/Dosse hat die Fontanestadt Neuruppin zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne frühzeitige Beteiligung und ohne Umweltprüfung aufgestellt. Beim Plangebiet handelt es sich um eine Brache westlich der Altstadt mit ca. 1,6 ha Fläche. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für Wohnen in Einfamilien- oder Doppelhäusern. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden insgesamt ca. 5.656 qm Grundfläche ermöglicht.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplans gibt es keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Fontanestadt Neuruppin sind nicht erkennbar. Es sind von Seiten der Fontanestadt Neuruppin keine Maßnahmen oder Planungen beabsichtigt, oder bereits eingeleitet, die für den o.g. Bereich von Bedeutung sein könnten. Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials des Bebauungsplans zweckdienlich sind, liegen der Fontanestadt nicht vor.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
27	Gemeinde Heiligengrabe	05.07.2019	<p>Aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe bestehen keine Einwände.</p> <p>Planungen bzw. sonstige Entwicklungsvorhaben der</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.

27	Gemeinde Heiligengrabe	05.07.2019	Gemeinde Heiligengrabe, die für den Planbereich Bedeutung haben könnten, sind derzeit nicht vorgesehen.	
28	Bürger 1	06.07.2019	Wie bereits telefonisch besprochen, besteht meinerseits ein grundsätzliches Einverständnis über den Bau von Verkehrsflächen auf der Ostseite der Ringstraße Flurstück 543, Flur 4). Einzelheiten dazu, müssen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt noch gesondert geklärt werden.	Diese Mitteilung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird dankend entgegengenommen und unterstützt die Stadt in der positiven Resonanz durch andere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.

Stand: 06.08.2019

Stand: 30.08.2019 – Ergänzung: Erörterungs-/Ortstermin 28.08.2019 unter lfd. Nr. 6